



# Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Sankt Georgen 14a                      FAX: 04357/2133-9                      Tel. 04357/2133-14  
9423 St. Georgen im Lav.              DVR: 0643963                      Auskünfte: AL Loibnegger  
Internet: [www.sankt-georgen.at](http://www.sankt-georgen.at)              e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 813-0/2003

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22.12.2003, Zahl: 813-0/2003, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 89 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, zuletzt geändert durch 14/1999, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 23.03.1995, Zahl: 813-0/1995, wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Die jährliche **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz je Abfuhrtermin beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

je	60 l Müllsack	<b>Euro 1,45</b>
je	80 l Müllbehälter	<b>Euro 2,05</b>
je	120 l Müllbehälter	<b>Euro 3,20</b>
je	240 l Müllbehälter	<b>Euro 4,85</b>
je	1100 l Müllbehälter	<b>Euro 13,40</b>

b) im Sonderbereich:

je	60 l Müllsack	<b>Euro 1,40</b>
----	---------------	------------------

5) Die **Benützungsgebühr** ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je	60 l Müllsack	<b>Euro 2,85</b>
je	80 l Müllbehälter	<b>Euro 3,65</b>
je	120 l Müllbehälter	<b>Euro 4,80</b>
je	240 l Müllbehälter	<b>Euro 6,25</b>
je	1100 l Müllbehälter	<b>Euro 17,30</b>
je	Kubikmeter Müll lose	<b>Euro 12,00</b>

b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke:

je	60 l Müllsack	<b>Euro 2,40</b>
----	---------------	------------------

6) Die **Abfallgebühr für den Biomüll** wird als einheitliche Entsorgungsgebühr ausgeschrieben. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr:

je	120 l Behälter und Entleerung	<b>Euro 4,00</b>
je	240 l Behälter und Entleerung	<b>Euro 8,00</b>

Die Gebührensätze verstehen sich inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

## § 2 Abgabenschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

- 1) Die Bereitstellungs-, Benützungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 20.12.2001, Zahl: 813-0/2001, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Karl Markut)

Angeschlagen am: 23.12.2003  
Abgenommen am: